

## Allgemeine Hinweise für die Falllösung im Zivilrecht

- Wird im Sachverhalt jemand „**beauftragt**“, so ist dies in der Regel KEIN Auftrag i. S. d. §662 BGB, also keine unentgeltliche Geschäftsbesorgung. Regelmäßig wird dies auf ein Handeln als **Stellvertreter** gem. §§164ff. hindeuten.
- Von einem Dienstvertrag i. S. v. §§611ff. kann ausgegangen werden, wenn Dienstpflichten unmittelbar daraus bestehen. Von einem Arbeitsvertrag kann ausgegangen werden, wenn es sich um eine Anstellung als Arbeitnehmer handelt, also wenn eine Betriebseingliederung stattgefunden hat, die Arbeitszeit geregelt und der Arbeitnehmer weisungsgebunden ist. Aus diesem Vertrag können unmittelbar Ansprüche geltend gemacht werden. Nebenberufliche Anstellungen oder Anstellungen als freier Mitarbeiter werden oft NICHT als ein solcher Dienstvertrag gesehen.
- Teilnichtigkeit gem. §139: Vermutung für Gesamtnichtigkeit (hypothetischer Parteiwille), doch ist auch eine Teilbarkeit denkbar
- Der **hypothetischer Wille** ist durch ergänzende Auslegung (§§133, 157) zu ermitteln, wenn nicht ausdrücklich geregelt: Was hätten die Parteien eingehen müssen, wenn sie den eingetretenen Fall bedacht hätten (also keine planwidrige Lücke im Vertrag vorläge)? Dabei gilt der Parteiwille für beide Parteien, selbst wenn dies zum Nachteil zu Lasten einer Partei führt.

sofort	unverzüglich
so schnell als objektiv möglich, z. B. §147 I 1 BGB damit schneller als „unverzüglich“	ohne schuldhaftes Zögern, §121 I 1 BGB

- Veräußert ein Minderjähriger das Eigentum seiner Mutter, so ist dies für ihn ein rechtlich neutrales Geschäft und das Geschäft nicht deshalb nichtig (vgl. §107).
- „**Dritter**“ (bspw. i. S. d. §123) ist nur, wer am Vertragsschluss nicht beteiligt ist, also kein Vertreter.
- Gestaltungsrechte können nicht verjähren, sondern nur entweder unwirksam sein (§218) oder verfristen (§§121, 124; 355 II 1, 3, IV 1 u.3 HS1; bei Aufrechnung beachte §§215, 390, 387).
- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen über §314 (nur vertragliche, nicht gesetzliche DSVe)

- Wird im Sachverhalt eine Sache „**geliefert**“, so stellt dies regelmäßig die aus §433 I 1 geschuldete **Übergabe und Übereignung** dar.
- „**Vertraut**“ sich jemand einem anderen an, so erlangt der andere oft Hintergrundwissen und ist daher **nicht** mehr **gutgläubig**.
- Das **Abtreten von Forderungen** über §398 ist kein schuldrechtliches Geschäft, sondern eine schuldrechtliche Verfügung. Ein schuldrechtliches Geschäft könnte aber in dem Angebot dazu ersichtlich sein, §§145, 198 S.1.
- Bei Miete über ein Grundstück, das kein Wohnraum ist, finden die Regelungen zum Wohnraummietrecht über §578 Anwendung. Gleiches gilt i. V. m. §581 II auch für die Pacht an Grundstücken. Relevant ist insbes. §566 (*Kauf bricht Miete nicht*).
- §812 und §985 BGB können bei **HERAUSGABE nebeneinander** stehen, da §993 I HS2 nur das Leisten von Nutzungs- und Schadensersatz sperrt.
- **Keine Übertragung des §985** gem. §§413, 398 möglich, da dieser Anspruch fest mit der Eigentümerstellung verbunden ist (er „entstammt“ dem Eigentum). Er erlischt beim Veräußerer und entsteht **neu** beim Erwerber (=Stammrecht).
- **§935** setzt einen **unfreiwilligen Besitzverlust** voraus. Dabei bezieht sich das Merkmal „unfreiwillig“ auf den natürlichen Willen, *nicht* aber auf den rechtsgeschäftlichen Willen. So *kann* auch gegen den Willen eines Geisteskranken oder eines Kindes ein Besitzverlust eintreten (h. M.: §828 III als Anknüpfungspunkt).